

**Sachgebiet 23 - Sozialwesen**

**ID: 119**

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Fürth  
Landrat Matthias Dießl  
Im Pinderpark 2  
90513 Zirndorf  
Telefon: 0911/9773- 0  
E-Mail: info@lra-fue.bayern

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Fürth  
Im Pinderpark 2  
90513 Zirndorf  
Tel.: 0911/9773-1024  
Fax: 0911/9773-1025  
E-Mail: datenschutz@lra-fue.bayern.de

### 4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

#### 4a) Zweck der Verarbeitung

Die Daten werden zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhoben

#### 4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO, Art. 4 BayDSG und § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 10 a AsylbLG.

### 5. Betroffene Personen und Empfänger

#### 5a) Betroffene Personen (Kategorien)

Die personenbezogenen Daten werden beim Antragsteller erhoben. Zum Teil kann eine Datenerhebung aber auch aus dem Ausländerzentralregister (AZR) § 18 a AZR-Gesetz und über die zuständigen Ausländerbehörden erfolgen (insbes. im Fall einer Leistungskürzung nach 1 a AsylbLG)

#### 5b) Empfänger der Daten

Empfänger der erhobenen Daten ist die zuständige Leistungsbehörde und die Kreiskasse zur Zahlbarmachung der Ansprüche.

## **6. Übermittlung von Daten**

### **6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:**

Die personenbezogenen Daten werden nur mit Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt an nachfolgende Dritte übermittelt: • andere Leistungsbehörden • überörtlicher Träger • Gerichte • Krankenkassen • Einrichtung • SCOPELAND (Softwarehersteller)

### **6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)**

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland ist nicht vorgesehen.

## **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)**

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert wie es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist es vorgibt. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der unter Nr. 4164 vorgegebenen Aufbewahrungsfrist im Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter nach 10 Jahren gelöscht. Die Frist beginnt mit Ende des Jahres in welchem der Vorgang abgeschlossen ist.

## **8. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:  
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen**

Der Antragsteller ist verpflichtet gemäß § 9 Abs.3 AsylbLG und §§ 60 bis 69 SGB I mitzuwirken. Bei fehlender Mitwirkung können die Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend den §§ 66 ff. SGB I versagt werden.

## **11. Löschfristen**

10 Jahre